Mietreglement

Turnzentrum Bern
Oktober 2026

1. Geltungsbereich

Der Verein Turnzentrum Bern, im folgenden TZB genannt, stellt seinen Mitgliedern sowie weiteren Interessierten die unter Ziffer 2 genannten Räumlichkeiten gemäss den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen entgeltlich zur Verfügung.

2. Räumlichkeiten

Turnzentrum Bern

Tennisweg 1, 2504 Biel, im Areal der Multisporthallen Bözingenfeld:

- Kunstturnhalle
- Toiletten und Garderoben /Raum-Nr. B0.02-05)
- Zwischenboden (Raum-Nr. B2.02)
- Aufenthaltsraum (Raum-Nr. D2.02)
- Lernbereich (Raum-Nr. D2.03)
- Besprechungsraum (Raum-Nr. D3.04)
- Massage-/Medicalraum (Raum-Nr. D1.03-05)
- Gymnastikraum (Raum-Nr. D1.07))
- Kraftraum (Raum-Nr. D1.07.)
- Büro/Arbeitsplatz (Raum-Nr. D3.03)

Diese Räumlichkeiten sind prioritär den TZB-Mitgliedsvereinen zur Nutzung vorbehalten und steht für Vermietungen nur in Absprache mit der betriebsverantwortlichen Person zur Verfügung. Der Verband Kunstturnen Kanton Bern (KKB) und der Schweizer Turnverband (STV) können Sperrzeiten festlegen, an welchen die Räumlichkeiten den Mietern nicht zur Verfügung stehen. Allfällige Benutzer werden wie folgt in absteigender Priorität berücksichtigt:

1. Kunstturnen Kanton Bern
2. TZB-Mitglieder und TZB-Angebote
3. Kunstturn- und Geräteturnvereine M/F des Kantons Bern, inkl. ihnen zugehörenden Gruppen
4. Weitere Interessierte

3. Reservationen

3.1 Reservationsprozess

- Der Interessent kann als sogenannter Dauermieter eine Jahresbelegung mit oder ohne Ferien (es gilt die Ferienordnung der Stadt Biel) oder eine Einzelbelegung (Trainingslager, Wochenenden, Einzelstunden) reservieren.
- Bei einer Jahresbelegung von jeweils August bis Juli mit Ferien wird die Belegung mit 51 Wochen multipliziert (dabei wurde eine Woche als Kompensation für Feiertage abgezogen) und bei einer Jahresbelegung ohne Ferien wird die Belegung mit 38 Wochen multipliziert (dabei wurden 13 Ferienwochen und eine Woche Kompensation für Feiertage abgezogen).
- Ohne Kündigung (siehe Pkt. 3.2) wird die Reservation jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert.
- Der Interessent sendet die Anfrage mittels Formulars für eine Reservation per Mail an betrieb@turnzentrum-bern.ch. Er hat anzugeben, welches Reservationsmodell er wählt, welchem Verein oder welcher Benutzergruppe er angehört, wie viele Turner/innen üblicherweise das Training oder wie viele Personen die Veranstaltung besuchen.
- Die Betriebskoordination klärt ab, ob zu diesem Zeitpunkt noch Kapazitäten vorhanden sind, resp. ob sie zusammen mit weiteren Gruppen genutzt werden kann.
- Die Betriebskoordination bestätigt die Reservation per Mail und trägt die Reservation auf der Belegungsplanung der Homepage www.turnzentrum-bern.ch ein. Mit dem Eintrag der Reservation und der Bestätigung per E-Mail ist die Reservation verbindlich.
- Will ein zusätzlicher Benutzer nach bereits erfolgter Reservierung durch anderen Benutzer dieselben Trainingszeiten reservieren, klärt die Betriebskoordination mit den Interessenten ab, ob eine zusätzliche Mehrfachbenutzung (identische Zeiten) oder eine Überschneidung in der Belegung (nur halbstundenweise) möglich ist. Sie berücksichtigt dabei die Prioritätenliste gemäss Ziff. 2, wobei die Priorität zur Regelung von Überschneidungen bei neuen jährlichen Reservierungen dient. Einmal bestätigte Reservierungen bleiben hiervon unberührt und können nicht aufgrund einer höheren Priorität eines anderen Benutzers aufgehoben werden. Diese Vorgehensweise gilt für Räumlichkeiten, welche für Bewegungsangebote genutzt werden. Für Sitzungszimmer sowie Arbeitsplätze ist stets eine Exklusivnutzung vorgesehen.

3.2 Annullierungen/Kündigungen

- Die Vereine und das TZB können im Grundsatz mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Juli kündigen.
- Die Vereine können eine Jahresbelegung nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem TZB unterjährig kündigen/annullieren. Andere Arten der Nutzung der Räumlichkeiten (Veranstaltungen, Trainingslager, Wochenenden, Einzelstunden etc.) können bis zu 2 Monate im Voraus kostenlos gekündigt/annulliert werden und bis eine Woche vor dem Durchführungsdatum mit 50% Kostenfolge (mind. jedoch CHF 50.00) annulliert werden. Spätere Kündigungen werden voll verrechnet.
- Das TZB kann eine Vermietung nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Verein kündigen/annullieren. Es wird mit den Nutzern Kontakt aufgenommen, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

4. Trainingsgeräte und Einrichtungsgegenstände, Sicherheit

- Das TZB trägt die Verantwortung und Haftung für das gute Funktionieren der Trainingsgeräte und Einrichtungsgegenstände.
- Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung der Trainingsgeräte und Einrichtungsgegenstände. Es ist deshalb zwingend, dass der Benutzer über die notwendigen Leiterpersonen verfügt, welche Kenntnisse im sachgemässen Umgang der Geräte haben.
- Der Benutzer haftet für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an der Infrastruktur (Halle und Nebenräume, Geräte, Matten etc.) verursacht worden sind.
- Der Benutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei jeder Nutzung mindestens eine verantwortliche Person anwesend ist.
- Der Benutzer respektive deren Kursteilnehmer haften für sämtliche Unfälle selbst. Der TZB lehnt jegliche Haftung mit Ausnahme des guten Funktionierens der Trainingsgeräte und der Halleninfrastruktur ab.
- Jegliche Defekte an Geräten, Einrichtungsgegenstände oder anderweitig relevante Vorkommnisse sind der Betriebskoordination zu melden.

5. Preise

Mietfläche	Preisliste pro h für Dauermieter	70% Rabatt für TZB-Mitglieder
Gymnastikraum	30	9
Kraftraum	30	9
Kunstturnhalle	100	30
Sitzungszimmer	25	7,5
Massageraum	25	7,5
Lernbereich	30	9
Tagesmiete Hallenbereich	800	240
Halle für Wettkampfbetrieb	2000	600

Ein Zuschlag von 100% fällt bei exklusiver Nutzung folgenden Raummieten an (Kunstturnhalle, Zwischenboden, Kraftraum, Gymnastikraum). Das TZB behält sich vor, ab gewissen Gruppengrössen und Nutzungsarten eine Belegung als exklusive Nutzung zu definieren.

Ein Zuschlag von 50% fällt bei Einzelvermietungen an.

Die Preise werden bei einer Jahresbelegung jeweils pauschal im August für die Periode August bis Dezember und im Januar für die Periode Januar bis Juli in Rechnung gestellt.

Die Preise werden bei einer Einzelbelegung vor dem Anlass in Rechnung gestellt.

Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Die Begleichung der Miete ist eine Bedingung für die Weiterbenützung der Hallen.

Werden die Annullierungsbestimmungen nach Ziff. 3.2 nicht eingehalten, so bleibt der Benutzer zur Zahlung verpflichtet.

6. Zutritt, Verlassen

6.1. Grundsätzlicher Zutritt zu den Räumen

Der Hauptzugang (Athleteneingang EG) ist täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr ohne Schlüssel geöffnet. Folgende Räumlichkeiten sind nur mit Schlüssel und aktiver Reservation resp. Mietverhältnis zugänglich: Büro, Besprechungszimmer, Aufenthaltsbereich, Lernbereich, Zwischenboden, Gymnastikraum, Kraftbereich und Medicialräume.

6.1.1. Schlüssel

Es steht nur eine beschränkte Anzahl Schlüssel zur Verfügung. Die Hallenkoordination regelt die Vergabe und Rückgabe der Schlüssel. Da die Schlüssel Bestandteil eines Schliesssystems sind, zieht der Verlust eines Schlüssels hohe Kosten nach sich und werden dem Betroffenen in Rechnung gestellt.

6.1.2. Öffnen und Schliessen

Die Räumlichkeiten dürfen nur in Begleitung einer befugten Person geöffnet und betreten werden. Der Benutzer stellt beim Verlassen sicher:

- dass die Räume sauber verlassen werden. Grobe, überdurchschnittliche Beschmutzung oder herumliegende Gegenstände müssen durch den Benutzer gereinigt resp. entfernt werden.
- dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht sowie alle elektronischen Geräte abgestellt sind, sowie dass die Räume mit dem Schlüssel abgeschlossen wurden.

7. Rauchen, Feuer, Essen

Aus Gründen des Brandschutzes müssen die folgenden Auflagen eingehalten werden:

- Rauchverbot in der ganzen Halle und den Annexräumen
- Verbot, Feuer zu entfachen und Kerzen oder Rechauds anzuzünden

Das Essen ist nur im Foyer erlaubt.

8. Ethik und Verhalten

Alle Personen, die Räumlichkeiten des TZB nutzen, halten sich an die Ethik-Charta des Schweizer Sports von Swiss Olympic und dem BASPO. Das TZB duldet keine Form von Gewalt, Diskriminierung, Belästigung oder sexuellen Übergriffen.

Der Benutzer stellt sicher, dass seine Leiterpersonen, Trainer:innen und Teilnehmenden die Ethik-Charta kennen und einhalten.

Verstösse oder Verdachtsfälle können dem Vorstand oder der Geschäftsleitung des TZB gemeldet werden. Vertrauliche Meldungen nimmt die unabhängige Meldestelle Swiss Sport Integrity entgegen (www.sportintegrity.ch).

Bei Verstössen gegen die Ethik-Charta kann das TZB den Benutzer oder einzelne Personen gemäss Ziff. 9 fristlos von der Nutzung ausschliessen.

9. Einhaltung der Regeln

Die Benutzer der Hallen sind verpflichtet, die vorstehenden Regelungen strikte einzuhalten.

Wird gegen das Reglement verstossen, so kann der TZB einen Benutzer mit einer Frist von 6 Monaten auf ein Quartalsende vollständig ausschliessen. Beim Vorliegen von wichtigen Gründen (bspw. Nichtbezahlen der Miete, grobfahrlässigen Beschädigungen, etc.) kann der TZB den Benutzer fristlos ausschliessen.

Das Missachten der Regelungen kann zudem zu Schadenersatzforderungen führen.

10. Inkrafttreten / Änderungen / Publikation

Dieses Mietreglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt für alle Benutzungen ab 1. Oktober 2026 in Kraft.

Das TZB kann Änderungen an diesem Reglement vornehmen.

Änderungen werden per E-Mail, mit dem Link zur TZB-Homepage, auf welcher das geltende Reglement publiziert ist, an die Mieter oder den Verantwortlichen der Benutzer zugestellt.

Biel, Oktober
2026Turnzentrum Bern